

Ortsgemeinde Stipshausen

Bebauungsplan „Solarpark Stipshausen“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Stipshausen**

in der Sitzung am

24.06.2025

Stand: 11.06.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 03.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.06.2024
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	24.06.2024
Landesfischereiverband	24.06.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Landwirtschaftskammer RLP	22.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Planung sieht den Zubau von rund 10,8 ha PV auf der Gemarkung Stipshausen vor. Die Anlage soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die überwiegend als Grünland/ zur Beweidung genutzt werden, errichtet werden.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe ist die Fläche teilweise als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Abweichungen von den Zielen des ROP müssen nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Die Flächen wurden aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und agrarstrukturellen Bedeutung als landwirtschaftliche Vorrangflächen dargestellt. Die Flächen weisen bis zu 39 Bodenpunkte auf, was für die Region als guter Standort angesehen werden kann. Der Durchschnitt auf der Gemarkung liegt bei 39 Bodenpunkten. Mit den auf der Fläche vorzufinden Bodenzahlen, liegen diese nicht weit unter dem Durchschnitt der Gemarkung. Dies ist als Kriterium in den Leitlinien der LWK festgelegt: eine für PV unkritisch zu sehende Fläche muss deutlich unter dem Durchschnitt der Gemarkung liegen. Aufgrund der hier vorzufinden Werte ist dies nicht der Fall.</p>	<p>Für die Planung wurde ein Zielabweichungsverfahren erstellt, welches sich aktuell noch im Verfahren befindet. Inhalt dieses Dokumentes ist u.a. auch eine Auseinandersetzung mit der lokalen Landwirtschaft und der Standortwahl. Da voraussichtlich keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, sowie übergeordnete Planungen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
II.	<p>Wir halten es für erforderlich, dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier ist ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt. Dazu zählen nach unserer Auffassung auch alle Potenziale von Dachflächen in einer Kommune, hier speziell die Gebäude in öffentlicher Hand, in der Verwendung für PV zu überprüfen.</p> <p>Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik, insbesondere durch die Kumulation an Flächenverlusten, verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe</p>	<p>Für die Planung wurde ein Zielabweichungsverfahren erstellt, welches sich aktuell noch im Verfahren befindet. Inhalt dieses Dokumentes ist u.a. auch eine Auseinandersetzung mit der lokalen Landwirtschaft und der Standortwahl. Da voraussichtlich keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, sowie übergeordnete Planungen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten.</p>

	<p>erheblich und gefährdet die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe. Die Flächenverknappung in Gänze betrifft große Haupterwerbsbetriebe, die ein weites Einzugsgebiet mit ihren Produkten abdecken und weit über die Region hinaus einen Namen haben.</p> <p>Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen muss auf ein Mindestmaß reduziert werden.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>III.</p>	<p>In der 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen- Nahe wurde FFPV-Standorte ausgewiesen. Dabei wurden FFPV-Anlagen die auf Ackerflächen eine Ertragsmesszahl von über 35 überschreiten, als nicht vereinbar mit den raumordnerischen Zielen angesehen. Die Flächen innerhalb des hier vorgelegte Plangebietes werden nicht als geeignete Potentialfläche dargestellt. Innerhalb der VG Herrstein-Rhaunen wurden insgesamt 331 ha als potentielle Vorbehaltsgebiete definiert, was ca. 2,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht. Hinzu kommen FFPV-Anlagen innerhalb der VG, die bereits realisiert bzw. in Planung sind, die außerhalb der Potentialflächen liegen z.B. Oberreidenbach, Kempfeld, Sensweiler und Wirschweiler. In der Summe werden somit bereit 2% Ausbaubaufläche deutlich überschritten.</p> <p>Sowohl auf der Gemarkung Stipshausen als auch in den umliegenden Gemarkungen wirtschaften mehrere landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe die u.a. auf Viehhaltung ausgerichtet sind. Den Betrieben entfallen durch die Planung Pachtflächen, die diese erstmal kompensieren müssen. Flächenentzüge im oben beschriebenen Umfang wirken sich daher negativ auf die Agrarstruktur, die Boden- und Pachtpreise sowie auf einzelne Betriebsstrukturen aus.</p> <p>Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen führt zudem zu Jagdpachtminderungen, die sich wiederum negativ auf den landwirtschaftlichen Wegebau auswirken, da diese in der Regel von Geldern der Jagdgenossenschaft mitfinanziert werden. Zudem besteht die</p>	<p>Für die Planung wurde ein Zielabweichungsverfahren erstellt, welches sich aktuell noch im Verfahren befindet. Inhalt dieses Dokumentes ist u.a. auch eine Auseinandersetzung mit der lokalen Landwirtschaft und der Standortwahl. Eine Alternativenprüfungen wurde auf Gemeindeebene durchgeführt. Da voraussichtlich keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, sowie übergeordnete Planungen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die aktuell vorliegenden Wegeverbindungen werden durch die Planung nicht wesentlich eingeschränkt und bleiben erhalten. Einwände der Jagdgenossenschaft o.ä. wurden nicht geltend gemacht.</p>

	<p>Gefahr, dass sich durch die Umzäunung der FFPV-Anlage der Wildschaden vermehrt auf den angrenzenden Flächen konzentriert.</p> <p>Eine Rückführung der Flächen nach Ablauf der PV-Nutzung, ist nur bedingt möglich, da sich die Flächen bauleitplanerisch in einem Sondergebiet befinden, der Ackerstatus aufgehoben ist und eine intensive Grünlandbewirtschaftung entsprechend der geltenden Gesetzgebung fraglich ist. Hierzu bedarf es eines erneuten bauplanerischen Verfahrens. Zudem werden die Flächen i.d.R. extensiviert, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Rückführung in eine Ackernutzung genehmigungsfähig sein wird. Dementsprechend wirkt sich die geplante Anlage dauerhaft negativ auf die Agrarstruktur aus.</p>	<p>Eine Vorhersage der Rechtslage, inwieweit ein Umbruch zukünftig bewertet wird, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde/UNB wurde diesbezüglich kein Einwand geltend gemacht.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>IV.</p>	<p>Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“</p> <p>Eine dauerhaft gesicherte, öffentliche Erschließung ist daher nachzuweisen. Hierzu sind die Betreiber der FFPV-Anlage zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.</p> <p>Ggf. befinden sich auf den Flächen Drainageleitungen. Diese Flächen mit besonderen Nutzungseigenschaften zu überplanen</p>	<p>Eventuelle Nutzungen von Wegeverbindungen außerhalb des Geltungsbereiches sind keine Inhalte des Bauleitplanverfahrens. Etwaige Vereinbarungen werden zwischen dem Vorhabenträger und den jeweiligen Eigentümern getroffen.</p> <p>Informationen zu Drainageleitungen liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.</p>

	entspricht nicht dem Aspekt der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange. Beschädigungen der Drainagen können sich auch auf die umliegenden Flächen auswirken.	
V.	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind zudem Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld zu berücksichtigen. In umliegenden Gemarkungen sind ebenfalls FFPV-Anlagen geplant oder befinden sich bereits in der Umsetzung. Gleichzeitig steigen bei steten Flächenverknappungen die Pachtpreise. Landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch mitunter auf Flächenaufstockungen angewiesen, die dem fortschreitenden Strukturwandel, dem Klimawandel und Auflagen beispielsweise aus der Düngeverordnung geschuldet sind.</p> <p>Eine Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, wie dies auch politisch immer wieder als Zielsetzung betont wird, wird durch die Anlage von FFPV in diesen Größenordnungen nicht umgesetzt.</p> <p>Wir möchten noch darauf verweisen, dass wir artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund der Beeinträchtigung und weiteren Verlustes von Agrarstrukturen ablehnen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich bereits Aufwertungspotenziale, die u.E. verbindlich anzurechnen sind.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von FFPV-Anlage auf den betroffenen Flächen wird unsererseits kritisch gesehen.</p>	<p>Die Flächenauswahl sowie alle weiteren Inhalte des Bebauungsplanes entsprechen dem Planungswillen der Gemeinde.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

2	Creos Deutschland GmbH	10.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesebach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH • Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u> vorhanden sind.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

3a	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Nachfrage)	10.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Bezug nehmend auf Ihre Beteiligung im Rahmen des aktuellen Bauleitplanverfahrens möchten wir hiermit anfragen, inwieweit Sie uns Auskunft geben könnten über den genauen Anbindungspunkt des Plangebietes an die Landesstraße L 162 während der Bau- und Betriebsphase des Solarparks. Die uns vorgelegten Unterlagen sind zum Aspekt der verkehrlichen Erschließung der Fläche allgemein gehalten und die Rede ist von „Wirtschaftswegen“.</p> <p>Falls Sie uns hier eine genaue Angabe machen könnten, welcher der in Frage kommenden Wirtschaftswege genutzt und dann gegebenenfalls entsprechend auszubauen wäre (Plandarstellung oder Angabe von Netzknoten/Station im Zuge der L 162), wären wir für eine entsprechende Information dankbar.</p>	Nebenstehende Nachfrage wurde in der Stellungnahme 3c beantwortet.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

3b	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Antwort außerhalb Verfahren)	13.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Da somit die verkehrliche Anbindung des Solarparks von unserem klassifizierten Straßennetz aus über Gemeindestraßen und die sich daran anschließenden Wirtschaftswege erfolgt und die L 162 und K 24 nicht unmittelbar betroffen sind, benötigen wir aktuell keine weiteren Informationen. Unsere offizielle Stellungnahme im laufenden Bauleitplanverfahren werden wir Ihnen demnächst zukommen lassen.</p>	Nebenstehende Stellungnahme wurde in der Stellungnahme 3c behandelt.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

3c	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	18.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf der Ortsgemeinde Stipshausen sieht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche südwestlich des Siedlungsgebietes der Ortslage vor.</p> <p>Entgegen der Aussage in den Bebauungsplanunterlagen wird deren verkehrliche Erschließung gemäß Ihrer Information nach Absprache mit dem Entwickler des Solarparks, der PION EXT Service GmbH & Co. KG, von der nördlich und östlich des Plangebietes verlaufenden Landesstraße L 162 und der Kreisstraße K 24 aus über bestehende Gemeindestraßen und das weiterführende Wirtschaftswegenetz erfolgen. <u>Die im Begründungstext unter den Ziffern 4.3 „Erschließung“, 5.1 „Grundzüge der Planung“ und 5.2 „Erschließung“ enthaltene Festsetzung, dass die Erschließung des Plangebietes über einen Feldwirtschaftsweg von der L 162 kommend gewährleistet ist, bitten wir entsprechend zu korrigieren.</u></p>	<p>Nebenstehende Thematik wird in der Begründung redaktionell korrigiert. Die Erschließung wurde vollständig in den Entwurf aufgenommen und der Geltungsbereich dementsprechend angepasst. Der LBM wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt und gebeten sich diesbezüglich zu äußern. Gleichzeitig wird der Vorhabensträger aufgefordert, die entsprechenden Genehmigungen im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.</p>
II.	<p>Gegen das Planvorhaben der Ortsgemeinde bestehen aus Sicht unseres LBM Bad Kreuznach unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen keine grundsätzlichen Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das klassifizierte Straßennetz unseres Zuständigkeitsbereiches - hier die L 162 sowie die K 24 - hat während der Bau- und Betriebsphase ausschließlich über das bestehende kommunale Straßennetz („Wiesenstraße“ und „Schulstraße“) und sich daran anschließende Wirtschaftswege zu erfolgen. <p>Die Verkehrssicherheit in den Einmündungsbereichen der Landes- und Kreisstraße ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen der Verkehre</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Ein Blindgutachten wurde erstellt und wird den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Anfallendes Oberflächenwasser wird nicht in Straßenentwässerungseinrichtungen geleitet. Von einer Beeinträchtigung ist demnach nicht auszugehen.</p> <p>Der LBM wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.</p>

	<p>während der Bau- und der Betriebsphase des Solarparks verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten.</p> <p>Ergänzend merken wir an dieser Stelle an, dass, sofern eine hiervon abweichende Verkehrsanbindung genutzt werden sollte, hierfür im Vorfeld mit uns Einvernehmen zu erzielen wäre, da im Fall der Nutzung einer Wirtschaftswegezufahrt, die im Zuge der freien Strecke an das klassifizierte Netz anbindet, das straßenrechtliche Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) sowie die sondernutzungsrechtlichen Vorschriften der §§ 41 und 43 LStrG greifen; hierzu wären unserer Dienststelle Detailplanunterlagen einzureichen und einvernehmlich abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind unserer vor Ort zuständigen Straßenmeisterei Kirchberg (Oberstraße 37 in 55481 Kirchberg, Tel.: 06763/9306-0, E-Mail: sm-kirchberg@lbm-badkreuznach.rlp.de) anzuzeigen. – Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der Landes- und Kreisstraße weder eingeschränkt noch verschmutzt werden und der Straßenverkehr darf nicht behindert oder gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten oder durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. <p>Der Vorhabenträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landes- oder Kreisstraße, die durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der 	
--	---	--

	<p>Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf dem umliegenden klassifizierten Straßennetz unseres Zuständigkeitsbereiches durch die Module ausgeschlossen ist.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen sollte, seitens der Kommune bzw. des Vorhabenträgers entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Kommune.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Entwässerung des im Plangebiet anfallenden unverschmutzten, nicht versickerbaren Oberflächenwassers und für eventuelle Notüberläufe sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßentwässerungseinrichtungen zu suchen. – Bezüglich der Verlegung von Kabeln und Leitungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum der L 162 bzw. der K 24 um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Absatz 1 LStrG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es hierfür erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und unserem LBM ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Ein entsprechender Antrag ist an unseren LBM Bad Kreuznach über unsere zuständige Straßenmeisterei Kirchberg (Kontakt Daten siehe oben) zu richten. 	
--	--	--

	<p>Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone - außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt der L 162 und der K 24 - anzuzeigen. Diese beträgt 40 Meter an Landesstraßen und 30 Meter an Kreisstraßen, jeweils gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand.</p> <p>Wir bitten um Beachtung im weiteren Bauleitplanverfahren.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen</p>		

4	Forstamt Idarwald	10.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Gemeinderat von Stipshausen hat in öffentlicher Sitzung am 26.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Stipshausen“ beschlossen.</p> <p>Die PIONEXT Service GmbH & Co.KG, Projektiererin für erneuerbare Energien, plant in der Ortsgemeinde Stipshausen der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen die Errichtung eines Solarparks.</p> <p>Der geplante Solarpark ist ca. 10,3 ha groß. Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Stipshausen in dem Gemarkungsbereich „Heck“, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.</p> <p>Durch die Planung ist Wald nicht unmittelbar betroffen.</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Nordwestlich angrenzend befindet sich jedoch ein Waldbestand im Eigentum der Eigentümergemeinschaft Viergemeindewald (Abt. 7 a1, laut Forsteinrichtung 90-jährige Buche mit 82-jähriger Fichte und weiteren Baumarten und Abt. 8 a1, laut Forsteinrichtung 129-jährige Fichte mit u.a. 21-jähriger Douglasie).</p>	
II.	<p>Darum verweise ich auf die „Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen“ von MKUEM und MWVLW vom 07.11.2023 zur „Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“, welche vorgibt, dass folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m) – Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) – Waldfläche befindet sich im Westen bzw. im Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m) <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p>	<p>Waldabstände werden der Planung ergänzt und sind den Unterlagen im weiteren Verfahren zu entnehmen. Da sich die angrenzende Waldfläche im Nordwesten befindet, wurde sich aus Gründen der Flächeneffizienz zur Festsetzung von einer Baumlänge (30m) entschieden.</p>
III.	<p>Entsprechend dieser Vorgaben sollte zum nordwestlich der Projektfläche liegenden Waldbestand ein Abstand von 60 m eingehalten werden.</p> <p>Dieser Abstand kann auf 30 m (eine Baumlänge) reduziert werden, wenn sichergestellt werden kann, dass beim Anlagenbau keine</p>	<p>Der Waldabstand inkl. einer entsprechend notwendigen Haftungsverzichtserklärung wird vom Entwickler akzeptiert.</p> <p>Die Planung wurde entsprechend angepasst.</p>

	<p>negative Beeinträchtigung des Waldes erfolgt und wenn eine Verkehrssicherungspflicht bzw. Haftung des angrenzenden Waldbesitzers vertraglich ausgeschlossen werden kann (Haftungsverzichtserklärung).</p> <p>Zudem ist planerisch sicher zu stellen, dass sich zukünftig keine (Bewirtschaftungs-) Einschränkungen für die heute existierenden Waldflächen, z.B. durch eine Höhenlimitierung des Aufwuchses, ergeben können.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

5	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege		11.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	Kenntnisnahme.	
II.	Belang 2 Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Kenntnisnahme.	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.			

6	Deutsche Telekom Technik GmbH		06.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die	Kenntnisnahme.	

	<p>erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
<p>II.</p>	<p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass durch das Plangebiet eine Trasse mit Telekommunikationslinien verläuft. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Unsere Anlagen liegen ca. 80 cm tief.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.</p> <p>Der Mindestabstand von Erdungsanlagen und Stromleitungen der Solartechnik oder ihrer zugehörigen Energietechnik zu unseren Telekommunikationslinien beträgt 10 m.</p> <p>Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen!</p> <p>Wird der Mindestabstand von 0,3 m unterschritten werden Schutzmaßnahmen nach ZTV gefordert.</p> <p>Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	<p>Nebenstehende Leitung wird inkl. Schutzstreifen der Planzeichnung ergänzt.</p>

7	PLEdoc GmbH	14.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	Kenntnisnahme.
II.	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzungen planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	Kenntnisnahme.

III.	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

8	<p>Dienstleistungszentrum Ländliche Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück – Abteilung Landentwicklung</p>	17.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Aufstellung der Bebauungspläne keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. Die Grenzabstände von neuen Gehölzpflanzungen sind zu beachten.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich ein Wirtschaftsweg, der teilweise überplant wird. Wir gehen davon aus, dass für diesen Weg noch eine Außerdienststellung per Satzung (§ 58 Abs. 4 FlurbG) erfolgt. Für die Außerdienststellung von Wirtschaftswegen ist eine Satzung erforderlich, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Der Wirtschaftsweg hat keine übergeordnete Bedeutung für die Erschließung der umliegenden Flächen. In etwa 150m Entfernung, in Richtung Ortsrand, kann zusätzlich ein parallel verlaufender Wirtschaftsweg genutzt werden. Der Geltungsbereich wurde im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung an dieser Stelle angepasst. Der Wirtschaftsweg ist fortan nicht mehr Inhalt der Planung. Sollte dennoch eine Außerdienststellung notwendig werden, kann diese außerhalb des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt werden.</p>

	verbleibenden Wirtschaftswege müssen auch weiterhin uneingeschränkt den landwirtschaftlichen Belangen zur Verfügung stehen.	
III.	Wir weisen darauf hin, dass in den Flächen möglicherweise landwirtschaftliche Drainageanlagen verlegt wurden. Falls diese Anlagen durch Baumaßnahmen betroffen sind, müssen sie wieder ordnungsgemäß angeschlossen oder umgelegt werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen keine Staunässe verursacht wird. Hierzu empfehlen wir die Einsicht der Drainagekarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbands und vorhandener Karten bei der Ortsgemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Informationen zu Drainageleitungen liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

9	Deutscher Wetterdienst	18.06.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Kenntnisnahme.
II.	Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

10	IHK-Regionalgeschäftsstelle Idar-Oberstein	27.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für Ihre Einbindung in das oben genannte Verfahren. Der Energiebedarf der Wirtschaft ist nachweislich vorhanden. Um diesem nachzukommen und entsprechend der geltenden Energie- und Klimaschutzziele zu handeln, müssen auch die erneuerbaren Energien einen Versorgungsbeitrag leisten – und das stärker als bisher.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Solarpark Stipshausen geschaffen werden.</p>	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

11	Kreisverwaltung Birkenfeld – Abt. 6 Bauen	28.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>1. Nach Überprüfung des Bebauungsplanentwurfs teilen wir Ihnen folgendes mit: Plan-Urkunden / Verfahrensvermerke</p> <p>Auf der Plan-Urkunde sind keine Verfahrensvermerke vorgesehen; diese sind noch darzustellen.</p> <p>Wie in der Öffentlichen Bekanntmachung richtig dargestellt, handelt es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB, welcher gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB <u>der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde bedarf</u> (vgl. § 1</p>	<p>Eine vollständige Planurkunde, inkl. der Verfahrensvermerke etc., wird zum Satzungsbeschluss den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Klimawandels sowie der politischen Ziele auf Bundes- sowie Landesebene und den Ausführungen in LEP und ROP, ist es unabdingbar den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Zudem ist die Planung mit der städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde vereinbar und entspricht ihrem Planungswillen.</p>

	<p>Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch – ZuVO nach BauGB –).</p> <p><u>Die Verfahrensvermerke auf der Planurkunde sind entsprechend zu ergänzen!</u></p> <p>Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die <u>Voraussetzungen</u> für einen <u>vorzeitigen Bebauungsplan</u> (Vorliegen dringender Gründe; Vereinbarkeit mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung) <u>gegeben sein müssen</u>.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>II.</p>	<p>2. <u>Plan-Urkunde / zeichnerische Darstellung</u></p> <p>Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist die Erschließung des Plangebietes über Feldwirtschaftswege – von der L 162 kommend – gewährleistet. [Begründung, 4.3, S. 14 bzw. 5.2, S. 17]</p> <p>Die Erschließung ist jedoch zeichnerisch nicht konsequent dargestellt.</p> <p>Die <u>Erschließung</u> ist Teil des Bebauungsplans und ist somit <u>vollständig</u> auf der <u>Planurkunde darzustellen</u> (bis zur L 162 hin!).</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die bisher angenommene Erschließungsstrecke wurde in Abstimmung mit dem LBM angepasst. Im Anschluss daran wurde die Erschließung erneut angepasst, fortan jedoch in den Geltungsbereich aufgenommen. Der LBM wird diesbezüglich im weiteren Verfahren Stellungnahme bzw. Abstimmung mit dem Vorhabenträger gebeten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

12	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	03.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

13	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	05.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Südwestlich der Ortslage von Stipshausen ist geplant eine ca. 10,8 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Durch den geplanten Solarpark sind Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) 2014 betroffen.	Kenntnisnahme.
II.	Im Norden des Plangebietes liegen ca. 3,5 ha innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft (Z). Hier liegt ein Zielkonflikt vor, der ggf. durch ein Zielabweichungsverfahren gelöst werden kann. Von Seiten der Regionalplanung wird hier entscheidend sein, wie hoch die durchschnittliche Ertragsmesszahl auf diesen 3,5 ha ist. Die Regionalplanung orientiert sich an der landesweit durchschnittlichen Ertragsmesszahl von 35. Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G). Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der der gemeindlichen Abwägung zugänglich ist. Es ist jedoch zu beachten, dass in diesen	Für die Planung wurde ein Zielabweichungsverfahren erstellt, welches sich aktuell noch im Verfahren befindet. Inhalt dieses Dokumentes ist u.a. auch eine Auseinandersetzung mit der lokalen Landwirtschaft und der Standortwahl. Da voraussichtlich keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, sowie übergeordnete Planungen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten. An der Planung wird festgehalten.

	Gebieten der hohe Erlebniswert der Landwirtschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben sollte.	
Beschlussvorschlag		
Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		
Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Trier	08.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Umfeld des Geltungsbereiches der o.g. Planung eine Fundstelle verzeichnet. Die Fundstelle Stipshausen 4 (interne Bezeichnung, GDKE) befindet sich ca. 180m nördlich des Geltungsbereiches im „Vier-Gemeinde-Wald“ nahe eines Quells des Kehrbaches auf nach Südosten abfallenden Terrain. Hier wurden bei mehreren Begehungen in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts hoch- und spätmittelalterliche Siedlungsfunde aufgelesen (Dachhohlziegel, Keramik). 1949 wurden an dieser Stelle Mauerzüge entdeckt, die wiederum mit spätmittelalterlicher Keramik kontextualisiert waren. Im Jahr 1953 kam in diesem Bereich bei „Schürfungsarbeiten“ für eine Quelfassung der Torso einer römischerzeitlichen Jupiter-Gigantenreiter-Statue zum Vorschein. Die Position und Ausdehnung des zur Jupitergigantensäule wahrscheinlich zugehörigen römischerzeitlichen Gutshofes (Villa) ist nicht bekannt. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die nachgewiesene hoch-spätmittelalterliche Siedlung oder die zu	<p>Auf der betreffenden Fläche wurde eine Magnetprospektion durchgeführt. Das daraus resultierende Gutachten wurde der GDKE zur Verfügung gestellt. Mit der Mail vom 05.09.2024 wurde daraufhin bestätigt, dass fortan keine Bedenken mehr bestehen. (<i>„Sie hatten der GDKE/Landesarchäologie-Außenstelle Trier am 21.08.2024 über die Posselt & Zickgraf Prospektionen, Inh. S. Zickgraf, Büro Marburg, Friedrichsplatz 9, D - 35037 Marburg</i></p> <p><i>die Prospektionsergebnisse im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Stipshausen“ der Ortsgemeinde Stipshausen übermittelt.</i></p> <p><i>Anhand der uns vorliegenden Akten hatten wir den Geltungsbereich in unserer Stellungnahme vom 03.07.2024 als archäologische Verdachtsfläche eingestuft und gegen den Bebauungsplan Einspruch erhoben. Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht nicht bestätigt,</i></p>

	<p>vermutende römerzeitliche Villa in den Geltungsbereich der Planung erstrecken. Der Geltungsbereich liegt ohnehin in einer siedlungs- und verkehrsgünstigen Region, die bereits nachweislich seit vorge-schichtlicher Zeit frequentiert und besiedelt wurde, zumal die „Stiphauer Hecke“ mit seiner Südostexposition, der Lage zwischen Kappelbach und Kehrbach und vergleichbar geringem Gefälle sich als siedlungsgünstig ausweist. Aufgrund dessen hat die GDKE, Di- rektion Landesarchäologie, Außenstelle Trier das hier betreffende Gebiet in einer Stellungnahme vom 03.07.2024 gesamthaft als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.</p> <p>Da die das Vorhaben mit Bodeneingriffen verbunden ist, die zu einer Zerstörung der archäologischen Hinterlassenschaften führen müs- sen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen.</p>	<p>weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äu- ßert.</p> <p><i>Wir verweisen auf die gesetzliche Anzeige-, Erhal- tungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§ 16–21 DSchG RLP), falls solche bei den kommenden Bauarbeiten zu Tage tre- ten.</i></p> <p><i>Die Landesarchäologie wünscht viel Erfolg bei den weiteren Planungen.“)</i></p> <p>Die nebenstehenden Bedenken sind demnach aus- geräumt. An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>II.</p>	<p>Um abzuklären, in welchem Umfang archäologische Kulturdenkmä- ler gemäß § 3 DSchG von der Planung betroffen sind, empfiehlt es sich eine initiale archäologische Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Dies sollte in Form einer geophysikalischen Prospektion (Magnetik) gemäß den entsprechenden archäologischen Vorgaben in den betroffenen Eingriffsflächen erfolgen. In den Ergebnissen die- ser zerstörungsfreien Magnetometer-Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Die Ergebnisse der Magnetometer-Prospektion und ggf. evaluierender Baggersondagen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäolo- gischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorge- hens, die ggf. zur Ausgrabung des Bereichs oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 DSchG RLP führen kann.</p>	<p>Auf der betreffenden Fläche wurde eine Magnetprospektion durchgeführt. Das daraus resultierende Gut- achten wurde der GDKE zur Verfügung gestellt. Mit der Mail vom 05.09.2024 wurde daraufhin bestä- tigt, dass fortan keine Bedenken mehr bestehen. (s.o.)</p>

	<p>Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten weiterhin zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 10.12.2008 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

15	Handwerkskammer Koblenz	09.07.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>In der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.</p> <p>Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.</p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen, gehen wir davon aus, dass die Interessen und Bedürfnisse unserer eventuell betroffenen Unternehmen gewahrt bleiben und sehe somit keine Bedenken.</p> <p>Bei Änderungen im weiteren Verfahren, bitten wir um eine weitere Beteiligung.</p>	
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

16	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	10.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o. a. Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch möchte ich folgende Anregungen geben:</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>1. Die geplante Ausrichtung der Solarmodule ist noch nicht bekannt und somit ist das Vorhandensein einer möglichen Blendwirkung durch Lichtemissionen nicht auszuschließen. Betroffen hiervon wären die angrenzenden Wohngebäude südwestlich des Plangebietes „Siedlung Heck“ sowie, je nach Art der Nutzung, das Gebäude am Zufahrtsweg mit den UTM-Koordinaten Rechtswert = 376237, Hochwert = 5522404.</p>	Den Unterlagen wird ein Blendgutachten beigelegt. Es wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.
III.	<p>2. Bei der späteren Umsetzung von Projekten zur Errichtung von Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen, kann eine Untersuchung zu möglichen Blendwirkungen durch Lichtemissionen in Form eines Blendgutachtens entsprechend den</p>	Den Unterlagen wird ein Blendgutachten beigelegt. Es wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.

	Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erforderlich sein.	
Beschlussvorschlag		
Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Das Blendgutachten wird den Unterlagen beigelegt. An der Planung wird festgehalten.		
Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

17	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung – Niederlassung Idar-Oberstein	10.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe: Durch o. g. Maßnahme werden keine geplanten, in Ausführung befindlichen oder bestehenden Anlagen des Landes oder des Bundes bzw. Liegenschaften der Stationierungstreitkräfte oder sonstigen militärischen Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Idar-Oberstein, berührt.	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

18	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	11.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
1.	SDW und LAG haben folgende Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung	Mit den nebenstehenden Themen wird sich im Umweltbericht, der im weiteren Verfahren den Unterlagen beigelegt wird, umfassend auseinandergesetzt.

	<p>Betroffen sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes insgesamt 10,8 ha.</p> <p>Die geplante Fläche erstreckt sich entlang des Waldrandes auf ca. 700 m und stellt damit eine Sperre für Wildtierarten dar, welche derzeit die Grünlandflächen zur Äsung aufsuchen.</p> <p>Leider ist in den vorliegenden Planunterlagen keine Aussage über bes. zu schützende Vogelarten, wie z.B. die Feldlerche zu finden, welche im Plangebiet vorkommt.</p> <p>Durch die totale Absperrung durch die Anlage sind die Äsungsflächen z.B. dem Rehwild versperrt und der Wilddruck erhöht sich auf die Restfläche.</p> <p>Der geplante Mindestabstand der Umzäunung zum Boden mit 20, bzw. nur 10 cm ist nicht ausreichend genug um kleineren Wildtiere weiterhin einen Zugang zu der geplanten Fläche zu ermöglichen.</p> <p>Bevor wir uns weiter zum Planvorhaben äußern, sollte ein Artenschutz-Gutachten vorgelegt werden.</p> <p>Zum derzeitigen Zeitpunkt wird das Vorhaben vollumfänglich abgelehnt.</p>	<p>Die von der Forstbehörde geforderten Waldabstände wurden eingehalten.</p> <p>Die Anlage wird voraussichtlich nicht auf den gesamten 700m eingezäunt. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich nur etwa 160m breit und zudem an den Außenkanten begrünt, sodass ein Umwandern der Fläche realistisch erscheint. Der Mindestabstand von 10cm ist darin bedingt, sich dem natürlichen Geländeverlauf anpassen zu können. Ein Abstand zwischen 10 und 20cm wird als ausreichend erachtet.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

19	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	06.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p style="text-align: center;">1. Allgemeine Wasserwirtschaft</p> <p>Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:</p> <p>Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 – 2 m/s erreicht.</p> <p>Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/</p> <p>Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Solaranlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.</p>	<p>Von einer signifikanten Vergrößerung der Starkregengefahr für den betrachteten Standort, kann durch die Errichtung der Anlage nicht ausgegangen werden. Relevante Abflussrinnen sind erst unterhalb des Geltungsbereiches zu finden, gleichzeitig führt auch nur eine einzelne kleinflächig in die Fläche hinein.</p> <p>Nebenstehende Hinweise werden den Unterlagen beigefügt.</p>

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

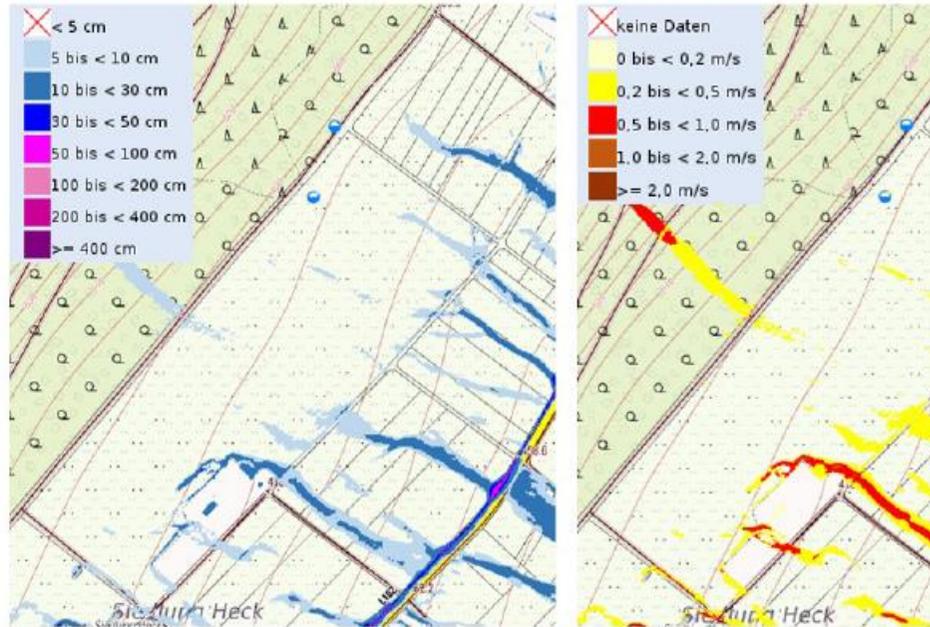


Abbildung 1: Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten (SRI 7, 1 Std.)

<p>2.</p>	<p>1. Grundwasserschutz Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>3.</p>	<p>2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

4.	<p>3. Abschließende Beurteilung</p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Stipshausen“ der Ortsgemeinde Stipshausen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.</p>	Kenntnisnahme.
5.	<p>Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.</p> <p>Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz.</p> <p>Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Die Hinweise werden redaktionell den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

20	Kreisverwaltung Birkenfeld Abt. 3 – Ordnung und Verkehr	12.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieser entsprechend dem vorgelegten Entwurf und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte ausgeführt wird:	Kenntnisnahme.

II.	<p>1. Die PV-Anlage ist in maximalen Abständen von 200 m mit Verkehrsflächen zu unterteilen. Diese Flächen müssen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen im Plangebiet, bezogen auf die Fahrspurbreiten, die Druckfestigkeiten und die Kurvenradien, entsprechend der technischen Baubestimmungen (Fassung Mai 2021) errichtet werden, weiterhin ist mindestens eine Zufahrt von der angrenzenden L 162 zu den zuvor genannten Verkehrsflächen zu führen.</p> <p>2. Zum angrenzenden Wald ist ein Mindestabstand der Module von 10 m einzuhalten.</p> <p>Bei der Klärung besonderer Probleme oder Fragen steht Ihnen der Feuerwehrtechnische Bedienstete der Kreisverwaltung Birkenfeld zur Verfügung.</p>	<p>1. Die nebenstehende Thematik kann im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, kann zum aktuellen Zeitpunkt die endgültige Belegung und damit die exakte Verortung etwaiger Verkehrsflächen noch nicht dargestellt werden.</p> <p>2. Die Waldabstände werden eingehalten und sind der Planzeichnung zu entnehmen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Die Waldabstände wurden der Planung ergänzt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

21	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	12.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	Kennntnisnahme.
II.	Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Solarpark	Nebenstehende Hinweise werden den Unterlagen beigefügt.

	<p>Stipshausen" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass in den Nachbargemarkungen Rhaunen und Hottenbach ehemals untertägiger Abbau von Dachschiefer stattfand. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich ca. 360 m des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Quarzitgewinnungsbetrieb "Kappelbach" befindet. Der Betreiber ist die Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG, Im Wiesengrund 10 in 55758 Niederwörresbach.</p> <p>Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Betreiberin haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG in Verbindung zu setzen.</p>	
<p>III.</p>	<p>Boden und Baugrund – allgemein:</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden den Unterlagen beigelegt.</p>

	<p>Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	
<p>IV.</p>	<p>Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden den Unterlagen beigelegt.</p>

	https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geo-ldg.html	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

22	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz	19.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Bezüglich der vorgenannten PV-Freiflächenanlage und der diesbezüglichen Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits prinzipiell keine Bedenken.</p> <p>Es ist im Gegenteil sehr erfreulich, dass endlich einmal auf minderwertigem Grünland geplant wird, und nicht, wie in mehr als 95% dieser Fälle, auf fruchtbarem, arrondiertem und bestens zu bewirtschaftendem Ackerland.</p> <p>Trotzdem vermissen wir in der Begründung das Kapitel "Auswirkungen auf die Landwirtschaft". Hat sich hierüber schon einmal jemand Gedanken gemacht?</p> <p>Über viele Seiten hinweg wird alles Mögliche untersucht und beschrieben, aber der, der die Fläche zurzeit bewirtschaftet und dem sie demzufolge jetzt verloren geht, wird regelmäßig vergessen.</p> <p>Direkt angrenzend befinden sich die Frauenfelderhöfe mit einer umfangreichen Milchviehhaltung und entsprechendem Futterbedarf. Zumindest dort hätte man diesbezüglich ja mal nachfragen können.</p> <p>Wir erwarten, dass dies nachgeholt und das o.a. fehlende Kapitel entsprechend ergänzt wird.</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit der lokalen Landwirtschaft sowie eine Alternativenprüfung des Standortes wurde im Rahmen des parallel eingeleiteten Zielabweichungsverfahrens durchgeführt. Da voraussichtlich keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, sowie übergeordnete Planungen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten. Sobald das Ergebnis des Verfahrens von der Raumordnungsbehörde vorliegt und die Einschätzung bestätigt wird, können entsprechende Inhalte der Begründung vor Satzungsbeschluss ergänzt werden.</p> <p>Zusätzlich ist zu erwähnen, dass entgegen der nebenstehenden Annahme, ein Austausch mit dem Bewirtschafter stattgefunden hat. Informationen diesbezüglich sind jedoch aus Gründen des Datenschutzes nicht Inhalt der Begründung. Die Ortsgemeinde hat zudem, durch die bereits getroffenen Beschlüsse, ihren Planungswillen deutlich gemacht und aufgezeigt, dass sie mit der vorliegenden Planung einverstanden ist. Von der Beachtung der Belange der lokalen Landwirtschaft durch den Ortsgemeinderat ist</p>

		auszugehen. An der Planung wird festgehalten.
Beschlussvorschlag		
Den Abwägungsempfehlungen wird gefolgt. An der Planung wird festgehalten.		
Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen		

23	Naturschutzinitiative e.V.	03.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung wird die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens bekannt gegeben. Parallel erfolgt das Verfahren zur Änderung der Flächennutzungsplanung, zu der schon eine vorgezogene Beteiligung eingeleitet wurde.</p> <p>Die hier geäußerten Aspekte der NI gelten für beide Verfahren.</p> <p>Weitergehende Informationen zum Grad der Schädigung des Naturhaushaltes, wie der tatsächlichen Flächenqualität oder dem Vorkommen schutzrelevanter Tiere und Pflanzen fehlen in den Unterlagen, weshalb eine tiefergehende Beurteilung des Vorhabens unsererseits nicht möglich ist. Wir fordern deshalb die Durchführung vertiefter Untersuchungen vor Ort mit dem Schwerpunkt Avifauna, aber ebenso die Betrachtung von Wildkatze, Fledermäusen sowie die weiteren planungsrechtlich zu betrachtenden Artengruppen.</p> <p>Geplant ist die Errichtung eines mindestens 10,3 ha großen Solarparks (in einigen Textteilen mit 10,8 ha angegeben) mit einer maximalen Flächenüberdeckung von 80% und einer maximalen Bauhöhe von 4,5 m.</p> <p>Auch wenn wir grundsätzlich die Nutzung von Solarenergie als erforderlich betrachten, sieht die Naturschutzinitiative in jeder Errichtung</p>	Den Unterlagen liegt im weiteren Verfahren ein umfassender Umweltbericht bei.

	<p>von Freiflächen-Solaranlagen eine erhebliche weitere Beeinträchtigung des Freiraums und eine Schädigung des Naturhaushaltes.</p> <p>Naturräume werden in verschiedenen Funktionsbereichen stark beeinträchtigt. Alleine aus der Konkurrenz zwischen den flächenintensiven erneuerbaren Energien und der Notwendigkeit des Erhaltes naturnaher Flächen sowie der mittlerweile schon zwingenden Notwendigkeit der Renaturierung von Flächen heraus, ist eine äußerst restriktive Herangehensweise an weitere Flächenbeanspruchungen im Außenbereich erforderlich. In Anlehnung an das „EU Nature Restoration Law“ und dem globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming und Montreal sollten dagegen die betroffenen Lebensräume aufgrund ihrer Naturfunktionen und als Ort der Artenvielfalt erhalten oder entwickelt werden.</p>	
<p>II.</p>	<p>Für die Nutzung von Solarenergie gibt es flächenmäßig ausreichend versiegelte Standorte, die ohne zusätzliche Eingriffe überbaut werden könnten. Deshalb ist die aktuelle Entwicklung mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eindeutig abzulehnen.</p> <p>Für eine dennoch stattfindende Beanspruchung des Freiraums ist das geplante Vorhaben in der Dimensionierung zu minimieren und eine Beanspruchung dürfte nur Flächen betreffen, denen ein sehr geringer Biotopwert zukommt. Es ist für uns indiskutabel, wenn sich durch Freiflächen-Solargebiete die angespannte Bestandssituation vieler Arten weiter verschlechtert</p>	<p>Für die Planung wurde ein Zielabweichungsverfahren erstellt, welches sich aktuell noch im Verfahren befindet. Inhalt dieses Dokumentes ist u.a. auch eine Auseinandersetzung mit der lokalen Landwirtschaft und der Standortwahl und etwaigen Alternativflächen. Da voraussichtlich keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, sowie übergeordnete Planungen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten.</p>
<p>III.</p>	<p>Auch fordern wir einen ehrlichen Umgang mit dem Artenschutz. Leichtfertige Schlussfolgerungen von einer Habitatverträglichkeit von Offenlandarten wie der Feldlerche mit Solarfeldern erachten wir als nicht zulässig.</p> <p>Aus den derzeit zum geplanten Vorhaben bekanntgegebenen Fakten ist eine vom Raum her völlig unangepasste Größe der Solaranlage zu bemängeln. Die Anlage soll danach im Wesentlichen den</p>	<p>Den Unterlagen liegt im weiteren Verfahren ein umfassender Umweltbericht bei.</p> <p>Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, wird die Anlage ringsum eingegrünt.</p>

<p>Raum füllen, der eine Grünlandzäsur südwestlich Stipshausen vor dem Hintergrund des Idarwaldes bildet (s. folg. Abb.). Die negativen Effekte auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch den industriell-technischen Charakter der Anlage als gravierend einzuschätzen. Das Vorhaben in der geplanten Größe und Form sollte aufgrund der Lage innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“ und dem Landschaftsschutzgebiet „HochwaldIdarwald mit Randgebieten“ nicht zulässig sein, da die Schutzbestimmungen dem Vorhaben in der gewählten Dimensionierung entgegenstehen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinflussung von Solargebieten auf das Landschaftsbild ist mit zunehmender Größe immer gegeben, weshalb auch in den nicht geschützten Landschaftsräumen eine Maximalgröße von 3-5 ha nicht überschritten werden dürfte. In der vorliegenden Örtlichkeit sollte eine Größe von 1-2 ha schon nicht überschritten werden</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht dem Planungswillen der Gemeinde. Von einer Auseinandersetzung des Gemeinderates mit den entsprechenden Effekten der Planung ist auszugehen.</p> <p>Bezüglich der Schutzbestimmungen des LSG wurden seitens der Behörde keine Einwände geltend gemacht.</p> <p>Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets und des Naturparks erhalten. Die Fläche innerhalb des Sondergebiets wird vollständig als extensives Grünland entwickelt. Durch die Eingrünung im Norden, (Nord-)Osten und Süden der Anlage wird die Entwicklung von Sträuchern ermöglicht, wodurch auch die landschaftliche Eigenart und Schönheit des Gebiets gefördert wird. Weiterhin kann durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten werden. Der touristischen Entwicklung steht eine Photovoltaik-Freiflächenanlage somit nicht entgegen. Hinzu kommt, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Insgesamt sind durch die Planung des Bebauungsplans „Solarpark Stipshausen“ die Darstellungen und Festsetzungen mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung und der Landesverordnung über den Naturpark vereinbar, sodass dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ und des Naturparks „Saar-Hunsrück“ nicht widersprochen wird. Da eine Photovoltaik-</p>
---	--

		<p>Freiflächenanlage als bauliche Anlage gilt, bedarf es für das Errichten des Solarparks innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald“ sowie innerhalb des „Naturpark Saar-Hunsrück“ gemäß beider Rechtsverordnungen der Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde (heutzutage: Untere Naturschutzbehörde). Bei der Zustimmung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Birkenfeld ist eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ und des Naturparks „Saar-Hunsrück“ nicht zu erwarten.</p> <p>Eine wirtschaftlich tragfähige und gleichzeitig flächenschonende Umsetzung von Freiflächenphotovoltaik ist bei Flächengrößen von 3-5 ha zum aktuellen Zeitpunkt nicht realistisch. Hier sind wenige größere zusammenhängende Flächen, gegenüber vielen kleinen und verstreuten Flächen zu bevorzugen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
IV.	<p>Auch wenn Aspekte der Biotopvernetzung und stellvertretend dafür die Leitart Wildkatze im Umweltbericht angesprochen wurden, befürchten wir, dass dieser Aspekt letzten Endes nicht ausreichend gewürdigt werden wird. Die Bedeutung des Idarwaldes und der umgebenden Bergzüge für die Wildkatze ist bekannt. Auch hier ist trotz der laut Planung noch möglichen Unterquerung des Zauns, mit einem zunehmenden Raumwiderstand zu rechnen, der auch mit der Größe der Planfläche zusammenhängt. Diese Barrierewirkung betrifft auch viele Licht- und Wärme-liebende Arten wie Reptilien und einen großen Teil der Insektenarten. Es sind viele Funktionsbeziehungen zwischen dem angrenzenden Wald (FFH-Gebiet Idarwald) und dem angrenzenden Offenland zu erwarten.</p>	<p>Nebenstehende Aspekte werden im Umweltbericht umfassend behandelt.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

	<p>Europäische Schutzgebiete sollen Kernflächen in einem Netz europäischer Natura-2000- Flächen sein. Die Vernetzungsfunktion zwischen diesen Gebieten ist zu verbessern und nicht weiter zu verschlechtern.</p> <p>Wir lehnen das Planvorhaben daher in der konzipierten Form ab</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Den Abwägungsempfehlungen wird gefolgt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Stipshausen**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 11.06.2025